

§ 69 EStG Einkommensteuergesetz (EStG)

Bundesrecht

X. – Kindergeld

Titel: Einkommensteuergesetz (EStG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: EStG

Gliederungs-Nr.: 611-1

Normtyp: Gesetz

§ 69 EStG – Datenübermittlung an die Familienkassen ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

§ 69 EStG eingefügt durch Artikel 7 des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682), erstmals am 1. November 2019 anzuwenden - siehe Anwendungsvorschrift § 52 Abs. 49a Satz 7 EStG 2009

Erfährt das Bundeszentralamt für Steuern, dass ein Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, ins Ausland verzogen ist oder von Amts wegen von der Meldebehörde abgemeldet wurde, hat es der zuständigen Familienkasse unverzüglich die in § 139b Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8 und 14 der Abgabenordnung genannten Daten zum Zweck der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld zu übermitteln.